

Besondere Bedingung Nr. 9171

Erhöhung der Anspruchsobergrenze um 50%

- 2.1 Im Risiko Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 23.1.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gilt in einem Versicherungsfall pro Versicherungsperiode (= Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit) eine 50% Überschreitung der vereinbarten Anspruchsobergrenze als vereinbart.
- 2.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen.
- 2.3 In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt der allenfalls für den Betriebsbereich vereinbarte Selbstbehalt.
- 2.4 Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.